

Manfred Nowak

Menschenrechte und Vorurteilsbekämpfung

Vortrag anlässlich der Festveranstaltung des Sir Peter Ustinov Instituts am 13. Mai im Ringturm Wien

Sehr geehrte Festgäste,

seit ungefähr einem Jahr beherbergt das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte auch das Sir Peter Ustinov Institut zur Erforschung und Bekämpfung von Vorurteilen. Es stellt sich daher die von Friedrich Gehart bereits aufgeworfene Frage, was der Einsatz für Menschenrechte mit dem Kampf gegen Vorurteile zu tun hat.

Niemand von uns ist gegen Vorurteile gefeit. Sobald wir uns im Laufe unserer Sozialisierung einer bestimmten Gruppe zugehörig fühlen, entwickeln wir ein Gemeinschaftsgefühl und damit positive Vorurteile gegenüber den Mitgliedern dieser Gruppe. Sie bietet uns ein emotionales Zuhause und eine gewisse Sicherheit in unserer Zusammengehörigkeit und gemeinsamen Identität. Gleichzeitig schützt sie uns gegen jene, die nicht zu unserer Gruppe gehören und gegen die wir uns emotional abgrenzen. Von der Abgrenzung ist nur ein kurzer Weg zur Ausgrenzung einer Gruppe, gegen die wir negative Vorurteile entwickeln. Wir beurteilen Menschen eben nicht nur auf der Basis ihrer individuellen Eigenschaften, die wir oft noch gar nicht kennen, sondern vorerst aufgrund von schnell erkennbaren Gruppenmerkmalen, die sie von anderen Menschen unterscheiden. Zum Großteil handelt es sich dabei um angeborene und nicht bzw. nur schwer veränderbare Merkmale, wie unsere ethnische Abstammung, Hautfarbe, genetischen Codes, soziale Herkunft, Sprache, Religion, sexuelle Orientierung, unser Geschlecht, Alter oder mögliche Behinderungen. Zum Teil beurteilen wir Menschen aber auch wegen anderer Kriterien, für die sie selbst verantwortlich sind, wie ihre Zugehörigkeit zu einem Verein oder einer politischen Partei, ihre Vorliebe für einen bestimmten Fußballklub, ihre Frisur, ihre Kleidung und sonstige Attribute, die sie leicht als Mitglied einer gewissen Gruppe erkennbar machen. Je tiefer die Vorurteile sitzen, desto weniger unterscheiden wir zwischen veränderbaren und unveränderlichen Merkmalen: Wir machen einfach Afrikaner dafür verantwortlich, dass sie Afrikaner sind, Juden oder Muslime für ihre Religion, Frauen für ihr Geschlecht und Homosexuelle für ihre sexuelle Orientierung.

Bis zu einem gewissen Grad wird die Bildung von Vorurteilen sogar durch die Menschenrechte geschützt. Die Familie, der wir uns im Lauf unserer Sozialisierung als erste Gruppe zugehörig fühlen und die uns Sicherheit und Geborgenheit gegen alle Feinde von außen vermittelt, wird in vielen internationalen Menschenrechtsverträgen als die natürliche Kernzelle jeder Gesellschaft besonders geschützt. Aber auch andere Gruppen, die wesentlich dazu beitragen, unsere kollektive Identität zu formen, wie ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten, Völker und Nationalitäten genießen einen besonderen Stellenwert im Rahmen international garantierter Menschenrechte. Das Selbstbestimmungsrecht, das alle Völker dazu berechtigt, ihren politischen Status selbst zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei zu entfalten, hat in der

Geschichte einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Herausbildung von Vorurteilen geleistet, die manchmal bis zu systematischer ethnischer, religiöser oder sprachlicher Diskriminierung, ethnischen Säuberungen oder gar Völkermord geführt haben, wie das Beispiel des ehemaligen Jugoslawien nur allzu deutlich belegt. Die Afrikanische Charta der Rechte von Menschen und Völkern aus dem Jahr 1981 stellt den Schutz kollektiver Rechte, die Gruppenidentität und die Pflicht des Individuums, sich aktiv für die Familie, afrikanische Dorfgemeinschaften und nationale Solidarität einzusetzen, sogar über den Schutz individueller Rechte. Ähnliches gilt für die Arabische Charta der Menschenrechte 2004, die den arabischen Nationalismus, Stolz auf die arabische Identität und Loyalität zum eigenen Land, seiner Geschichte und seinen gemeinsamen Interessen an den Beginn der Gewährleistung individueller Menschenrechte stellt. Die Religionsfreiheit als eines der ältesten und bedeutendsten Menschenrechte hat durch den Hang aller Religionen zur Bekehrung aller „Ungläubigen“ schon viel Unheil über die Menschheit gebracht. Die Meinungs- und Gewissensfreiheit schützt alle unsere Überzeugungen einschließlich unserer Vorurteile, und durch die Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie durch das Wahlrecht können wir diese Überzeugungen und Vorurteile auch in den politischen Diskurs einbringen. Die Wahlwerbung ist ein besonders anschauliches Beispiel dafür, wie Vorurteile gegen politische Gegner unter dem Schutz der Meinungsfreiheit geschürt werden.

Bei der Wahlwerbung und in der politischen Auseinandersetzung zeigen sich allerdings auch deutlich die Grenzen jenes Populismus, der durch die geschickte Ausnützung von Vorurteilen, Ängsten und Hass gegenüber den „Anderen“ politisches Kapital schlagen will. Denn die Ausübung der Meinungs- und Medienfreiheit, die nicht nur für unsere individuelle Entfaltung, sondern auch für das Funktionieren einer pluralistischen Demokratie unabdingbar ist, beinhaltet auch eine enorme Verantwortung, wie uns die entsprechenden Bestimmungen internationaler Menschenrechtsverträge lehren. Wer dieser Verantwortung nicht gerecht wird, dessen oder deren Meinungs-, Medien-, Kunst-, Parteien-, Vereins- oder Versammlungsfreiheit kann bzw. muss sogar vom Staat beschränkt werden. In Artikel 20 des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte werden mehr als 160 Vertragsstaaten in allen Weltregionen sogar dazu verpflichtet, jede Form der Kriegspropaganda sowie der nationalen, rassistischen oder religiösen Verhetzung gesetzlich zu verbieten. Rassistische oder sonst verhetzende Vereine oder politische Parteien können ebenfalls verboten werden, und im Extremfall verwirken ihre Mitglieder sogar bestimmte Menschenrechte. Durch diese Maßnahmen verteidigen sich die streitbare Demokratie gegen ihre Feinde und die Menschenrechte gegen jene, die die Menschenrechte durch geschickte Ausnützung der in den Menschenrechtskatalogen garantierten Freiheiten zu Fall bringen wollen. Wie wir mit diesem Missbrauch von Menschenrechten umgehen und wo wir genau die Grenze zwischen der in einer Demokratie notwendigen Toleranz gegenüber anderen Meinungen und deren Verbot ziehen, stellt eine der größten Herausforderungen für die pluralistische Demokratie und den auf den Menschenrechten beruhenden Verfassungsstaat dar. Bei gewissen Wahlkampagnen der FPÖ aus jüngerer Zeit wurde diese Grenze dezidiert überschritten, was auch durch Gerichtsurteile belegt ist.

Das Verbot einer politischen Partei, die Untersagung einer konkreten Wahlwerbung oder die strafrechtliche Verfolgung ihrer Proponenten ist allerdings nur die ultima ratio zur Verteidigung der Demokratie und der Menschenrechte. Viel wichtiger ist es, den Anfängen zu wehren und das bewusste Schüren von Vorurteilen durch entsprechende Bildungsmaßnahmen und die Schaffung eines Mindeststandards einer politischen Kultur zu verhüten. Auch diesbezüglich kommt den Menschenrechten eine besonders wichtige Rolle in der feinen Abwägung der Rechte des Individuums gegen Bedrohungen dieser Rechte durch andere Individuen und Gruppen zu. Da der internationale

Menschenrechtsschutz als Reaktion auf den Holocaust entstanden ist, stand der Kampf gegen jede Form der Diskriminierung wie Kolonialismus, Rassismus, Apartheid, religiöse Intoleranz oder die Diskriminierung der Frau im Vordergrund des Menschenrechtsschutzes durch die Vereinten Nationen, den Europarat, die EU und andere internationale Organisationen. Da sich der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz primär an die Staaten richtet, konzentrierte sich der Diskriminierungsschutz lange Zeit vor allem auf gesetzliche und andere staatliche Formen der Ungleichbehandlung und Ausgrenzung. Nicht jede Form der Ungleichbehandlung stellt eine Diskriminierung dar, sondern nur solche Differenzierungen, die nicht sachlich gerechtfertigt sind. Über die Frage, welche Differenzierungen sachlich gerechtfertigt sind, gehen die Meinungen naturgemäß auseinander, aber durch die mit dem internationalen Menschenrechtsschutz verbundene Bewusstseinsweiterung wird es für Regierungen immer schwieriger, gesetzliche Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts, des Alters, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der Religion, sexuellen Orientierung, einer physischen oder psychischen Behinderung oder der Staatsbürgerschaft aufrechtzuerhalten und zu legitimieren. Traditionelle Rollenbilder, Vorurteile und Stereotype werden zunehmend in Frage gestellt. Ist es beispielsweise im 21. Jahrhundert noch gerechtfertigt, die Wehrpflicht auf Männer zu beschränken, ein unterschiedliches Pensionsantrittsalter für Frauen und Männer beizubehalten, gleichgeschlechtliche Ehen zu verbieten, gewisse Privilegien der römisch-katholischen Kirche aufrechtzuerhalten, Menschen mit Behinderung in Sonderschulen oder speziellen Einrichtungen von der Gesellschaft auszugrenzen oder ausländische Staatsangehörige vom Wahlrecht oder den Rechten auf Arbeit und soziale Sicherheit auszunehmen? Bei näherer Reflexion wird uns meist bewusst, dass diese und andere Ungleichbehandlungen auf der Basis der genannten und zu Recht verpönten generellen Unterscheidungskriterien auf bloßen Vorurteilen beruhen und daher einer wirklich „sachlichen“ Rechtfertigung entbehren.

Noch schwieriger ist es, Vorurteilen und damit verbundenen Diskriminierungen im privaten Umgang von Menschen mit ihren Mitmenschen wirksam zu begegnen. Natürlich darf ich auf meine private Party einladen, wen ich will, auch wenn ich dabei Menschen anderer Hautfarbe, Nationalität, sozialer oder ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder eines anderen Alters oder Geschlechts bewusst oder unbewusst ausgrenze. Als Eigentümer eines im Prinzip für die Öffentlichkeit zugänglichen Restaurants, Hotels oder Clubs, als Arbeitgeber oder Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen darf ich meinen privaten Vorurteilen allerdings nicht mehr freien Lauf lassen. Die entsprechenden Antidiskriminierungs-Richtlinien der EU und darauf basierende Gleichbehandlungsgesetze, -anwälte und -kommissionen haben einen nicht unwesentlichen Anteil an einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung gegen Diskriminierungen zwischen Privaten. Auch in den Schulen und am Arbeitsplatz spielen Menschenrechtsbildung und Antidiskriminierungs-Trainings eine wichtige Rolle im Kampf gegen Vorurteile und Ausgrenzung sowie für mehr Toleranz und Respekt des oder der jeweils „Anderen“. Erst wenn wir die Vielfalt in einer multi-nationalen, multi-religiösen und multi-kulturellen Gesellschaft nicht mehr als Bedrohung unserer eigenen Identität und unserer angestammten Rechte oder „Vorrechte“ begreifen, sondern als wechselseitige Bereicherung erleben, können wir uns allmählich von unseren tief sitzenden Vorurteilen befreien. Der heute zunehmend negativ behaftete Begriff der Multi-Kulturalität darf freilich nicht als Gleichmacherei missverstanden werden. Im Gegenteil, es geht um die positive Anerkennung und Wertschätzung von Diversität und um Toleranz gegenüber dem „Anderssein“. Denn eines der wichtigsten Menschenrechte ist das aus der Privatheit, dem Gleichbehandlungsgebot und dem Diskriminierungsverbot gemeinsam ableitbare Recht, „anders“ zu sein („human right to be different“) und dieses „Anderssein“ ohne Angst und mit Freude ausleben zu dürfen.

Bis dieses Menschenrecht auf „Gleichheit in der Verschiedenheit“ in unserer Gesellschaft wirklich voll anerkannt ist, bleibt allerdings noch ein langer Weg zu gehen. Durch seine Fachkonferenzen und Gastprofessuren hat das Sir Peter Ustinov Institut schon bisher wesentlich zur Bewusstseinsbildung gegen Vorurteile beigetragen und wird daher auch in den kommenden 10 Jahren durch die stärkere Verbindung von Vorurteilsbekämpfung und Menschenrechten noch viel zu tun haben. Dass sich Sir Peter für Wien als Sitz des Instituts entschieden hat, unterstreicht die Bedeutung unserer Stadt als Ort der Begegnung zwischen unterschiedlichen Kulturen im Herzen Europas. Vor genau 20 Jahren hat hier die 2. Weltkonferenz der Vereinten Nationen über Menschenrechte stattgefunden, und die Wiener Erklärung samt Aktionsprogramm aus dem Jahr 1993 stellt weiterhin die Grundlage für das universelle Menschenrechtsprogramm der Weltorganisation im 21. Jahrhundert dar. Die EU hat vor nunmehr 15 Jahren ihre Beobachtungsstelle über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wien eingerichtet, die vor fünf Jahren in die EU-Grundrechteagentur umgewandelt wurde. Aus all diesen Gründen ist es meiner Meinung nach längst überfällig, dass sich Wien offiziell als Stadt der Menschenrechte mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten deklariert. Eigentlich wäre Wien sogar dazu prädestiniert, sich als Europäische Hauptstadt der Menschenrechte zu profilieren. Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte und das Sir Peter Ustinov Institut zur Erforschung und Bekämpfung von Vorurteilen sind jedenfalls gerne dazu bereit, die Stadt Wien als eine Stadt mit einer besonders hohen Lebensqualität auch dabei zu unterstützen, Europäische Hauptstadt der Menschenrechte zu werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.